

**Anlage zur GA SGB II Nr. 02 vom 26.01.2010:
Passagen zum Thema „Erbringung der unbefristeten Förderung gemäß § 16e
Absatz 4 Nr.1 Satz 2“**

Bereitschaft zur dauerhaften Beschäftigung

Eine Förderung gemäß § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Arbeitgeber bereit ist, den Arbeitnehmer dauerhaft zu beschäftigen (darin liegt nach Grundüberzeugung des Gesetzgebers die neue Qualität der JobPerspektive). Der Arbeitgeber sollte diese Bereitschaft in der Regel durch Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages nachweisen.

Daher ist ab sofort bereits vor Bewilligung der ersten Förderphase die Bereitschaft des Arbeitgebers, nach Ablauf von 24 Monaten bei Vorliegen der Voraussetzungen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) einzugehen, festzustellen und zu dokumentieren.

Dies soll verhindern, dass Beschäftigungsverhältnisse in der JobPerspektive gefördert werden, die von vornherein auf befristete Arbeitsverhältnisse ausgerichtet sind und damit die Intention des Gesetzgebers unterlaufen, für einen bestimmten Personenkreis die dauerhafte Eingliederung über die Jobperspektive zu ermöglichen.

Prüfung der Voraussetzungen vor Bewilligung der unbefristeten Förderung

Die Grundsicherungsstelle hat vor Bewilligung der Dauerförderung gemäß § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II noch einmal sämtliche individuellen Leistungsvoraussetzungen zu prüfen. Dazu zählt neben der für die Fortführung der JobPerspektive erforderlichen Voraussetzungen (insb. vermittlungshemmende Merkmale, Erwerbsfähigkeit, Prognoseentscheidung) auch die erneute Prüfung der Bedürftigkeit, wobei diese vor Ablauf der ersten Förderphase abgeschlossen sein muss. Mögliche Gründe, die eine Bedürftigkeit ausschließen, können z.B. sein: Heirat und/oder Verdienst des Ehegatten, Änderungen in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft, Erbschaft. Das durch die JobPerspektive erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht berücksichtigt.

Das Ergebnis der erneuten Prüfung sämtlicher Leistungsvoraussetzungen ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Zur Klärung der Bedürftigkeit ist vor Ort ein geeignetes Verfahren an der Schnittstelle zur Leistungssachbearbeitung sicherzustellen.

Sofern aufgrund des Prüfungsergebnisses eine Weiterförderung des bisherigen Arbeitnehmers ausgeschlossen ist, ist der Arbeitgeber umgehend zu informieren. In diesen Fällen kann dem Arbeitgeber, seine Bereitschaft vorausgesetzt, ein eHb, der die Voraussetzungen erfüllt, für eine erste Förderphase erneut vorgeschlagen werden.

Im Hinblick auf die Aufstockung nach § 16f SGB II wird auf die Gemeinsame Erklärung zu den neuen Instrumenten und auf die Ergebnisse der Bund-Länder-Begleitarbeitsgruppe vom 28.1.2010 verwiesen.¹

Befristung der Anschlussförderung nur im Ausnahmefall

Nach Vorliegen aller Voraussetzungen ist die Anschlussförderung gemäß § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II aufgrund der Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ regelmäßig unbefristet zu erbringen (gebundenes Ermessen).

Eine Befristung der Anschlussförderung kommt daher nur in atypischen Fällen in Betracht.

¹ Die Ergebnisse der Bund-Länder-Begleitarbeitsgruppe vom 28.1.2010 werden umgehend nachgereicht.

Eine Befristung des Arbeitsvertrages wegen einer fehlenden dauerhaften Kofinanzierung stellt ausdrücklich keinen atypischen Fall dar und schließt eine Dauerförderung aus.

Mittelbewirtschaftung

Im Rahmen der Umsetzung erfolgt die Bewirtschaftung (Festlegung, Auszahlung) der Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen (im Folgenden: Haushaltsmittel) des Bundes ausschließlich über das BA-Verfahren FINAS HB (Finanzanwendersystem Haushaltsmittelbewirtschaftung). Die erforderlichen Haushaltsmittel sind über die Buchungsstellen festzulegen:

1112 /683 18 Beschäftigungszuschuss i. R. d. Grundsicherung für Arbeitsuchende – befristet
1112 /683 84 Beschäftigungszuschuss i. R. d. Grundsicherung für Arbeitsuchende – unbefristet

Vor Bewilligung der Anschlussförderung soll die Förderdauer von 24 Monaten nach § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 SGB II ausgeschöpft werden. Haushaltsrechtlich ist zu beachten, dass bei einer Bewilligung für diesen gesamten Zeitraum ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen müssen. Hierfür sind ggf. ermessenslenkende Weisungen erforderlich. Hinweise zur Haushaltsmittelbewirtschaftung sind im Intranet (Controlling&Finanzen>Finanzen>SGB II Aktuelle Informationen>Bewirtschaftungshinweise) eingestellt.

Um Spielräume für weitere Neubewilligungen zu gewährleisten, sollten lokale Hinweise zum Förderumfang (maximale Förderung von 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts) gemacht, aber auch die Möglichkeit ausgeschöpft werden, durch eine Degression in der zweiten Förderphase bis zu 10 Prozentpunkte vom Förderumfang abzuschmelzen.

Die Förderung des Beschäftigungszuschusses gemäß § 16e Abs. 4 Nr.1 Satz 1 SGB II wird haushaltstechnisch als Ermessensleistung behandelt (Erfordernis entsprechender Verpflichtungsermächtigungen). Sofern eine Förderdauer von 24 Monaten nicht von vornherein in Gänze bewilligt wird, sind in FINAS HB nur die Haushaltsmittel für den tatsächlich bewilligten Zeitraum zu binden.

Bewilligungen nach § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II werden aufgrund des engen Ermessensspielraums infolge der Ausgestaltung als Sollvorschrift, der eine Versagung aus rein finanziellen Gründen nicht zulässt, und in Anwendung der VV Nr. 11.3 zu § 16 BHO haushaltstechnisch anders behandelt. Die Bindungen in künftigen Haushaltsjahren werden daher unter dem Kennzeichen "I" für laufende Geschäfte gebucht, Verpflichtungsermächtigungen werden nicht benötigt.

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Finanzauswertungen der BA (FA-BA)/SGB II in der Bewirtschaftungsübersicht dargestellt; die eingegangenen "I"-Bindungen können der Verbindungsübersicht entnommen werden.

Ergänzender Hinweis/Empfehlung zu "I"-Bindungen:

Die in der Verbindungsübersicht dargestellten "I"-Bindungen schmälern ebenso wie die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen das Neubewilligungsvolumen im Fälligkeitsjahr.